

## **Anforderungen an die Stellungnahme des Hygieneteams bei Neu-, Zu- und Umbauten und bei der Anschaffung von Geräten und Gütern mit Infektionsrelevanz**

Im Rahmen von Bewilligungsverfahren wird von der zuständigen Behörde eine Stellungnahme des Hygieneteams (HYT) bzw. von Hygienebeauftragten (HBA)<sup>1</sup> für bevorstehende Neu-, Zu- und Umbauten in den Projektunterlagen eingefordert. Die Grundlagen dafür sind in den Bestimmungen des § 8a, im Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), bzw. in den entsprechenden Ausführungsgesetzen der Bundesländer, den Landeskrankenanstaltengesetzen, festgelegt. Die Bestimmungen sehen vor, dass das HYT rechtzeitig, das heißt bereits in der frühen Planungsphase beizuziehen ist. Verpflichtend ist die Beiziehung des HYT auch vor der Anschaffung von Geräten und Gütern, durch die eine Infektionsgefahr entstehen kann.

Stellungnahmen des HYT haben die hygienischen Aspekte des Projektes im Hinblick auf die baulich- funktionelle Gestaltung und die Ausstattung zu behandeln.

Falls das Hygieneteam bei Neuerrichtung einer Krankenanstalt noch nicht bestimmt wurde, sind dessen Aufgaben durch einen Hygienekonsulenten (FA für klinische Mikrobiologie und Hygiene / FA für Hygiene und Mikrobiologie, Hygienebeauftragter) zu erbringen.

Es liegt im Interesse des Projektwerbers, dass geplante Bauvorhaben zügig und kostengünstig ohne aufwendige Korrekturen oder Umplanungen durchgeführt werden können. Hilfreich dafür ist die Bestellung eines Projektleiters, der die einzelnen Projektschritte koordiniert und gleichzeitig dem HYT als Ansprechpartner dient. Unabhängig davon sind dem HYT die erforderlichen Unterlagen zeitgerecht vorzulegen, um ihm die Möglichkeit einzuräumen, alle notwendigen Recherchen durchzuführen. Vom Projektleiter ist auch darauf zu achten, dass dem HYT für die Stellungnahme die letztgültigen Unterlagen, die dann auch tatsächlich als Projekt eingereicht werden, zur Verfügung stehen.

---

<sup>1</sup> In selbstständigen Ambulatorien sind diese Aufgaben vom HBA wahrzunehmen

# 1. Folgende Unterlagen sind zur Erarbeitung einer Stellungnahme des HYT – je nach Projekt – erforderlich und dem HYT vorzulegen:

## 1.1. Raumbezogene Funktions- und Betriebsbeschreibung

- Ä Geplantes medizinisches Leistungsspektrum, raumbezogene Festlegung der maximalen medizinischen Leistung (insbesondere bei invasiven Leistungen)
- Ä Beschreibung des Betriebsablaufs
- Ä Beschreibung des Versorgungs- und Entsorgungskonzepts

## 1.2. Maßstabsgerecht erstellter Plan eines technischen Sachverständigen

- Ä Eindeutige funktionsbezogene Raumbezeichnungen (z.B. Lagerraum rein, Lagerraum unrein)
- Ä Darstellung der medizinischen Handwaschplätze
- Ä Darstellung von Einbauten und Einrichtungen, die für einen späteren hygienisch ordnungsgemäßen Betrieb wesentlich sind

## 1.3. Baubeschreibung

- Ä Ausführung und Materialbeschaffenheit der Oberflächen von Wand, Boden (vor allem in Bezug auf die Desinfizierbarkeit) und Decke
- Ä Oberflächenbeschaffenheit des wesentlichen betriebsrelevanten Inventars (Desinfizierbarkeit)
- Ä Beheizung (Heizkörperbauart)
- Ä Beschreibung der Lüftung und Klimatechnik
- Ä Beschreibung der Sanitärausstattung (Waschbecken, Armaturen, Duschen, Toiletten, Spül- und Ausgussbecken)
- Ä Beschreibung der Wasserversorgung für Kalt- und Warmwasser
- Ä Beschreibung baubegleitender Schutzmaßnahmen entsprechend der Richtlinie Nr. 19 „Maßnahmen bei Bautätigkeiten in Gesundheitseinrichtungen“

## 1.4. Apparative Ausstattung

- Ä Auflistung der wesentlichen apparativen Ausstattung für die geplanten Leistungen und die dafür notwendigen Betriebsbeschreibungen im Hinblick auf die Hygienerelevanz

# 2. Grundsätzliche Struktur für die Stellungnahmen des HYT

- Ä Bezeichnung des Projekts
- Ä Angaben über den Zeitpunkt und die Art der Einbindung des HYT in das geplante Vorhaben
- Ä Möglichst detaillierte Angaben über das Datum und die Version der vorgelegten Unterlagen

- Ä **Allgemeine Vorgaben:** Auflistung der beim Projekt zu berücksichtigenden Anforderungen aus hygienischer Sicht. Dabei können Querverweise auf die zur Beurteilung herangezogenen aktuellen Unterlagen hilfreich sein (Verordnungen, Erlässe, Richtlinien, Leitlinien, Standards, Normen, Konsensuspapiere, Fachliteratur, Herstellerangaben, Gebrauchsanweisungen. Abweichungen von diesen Empfehlungen und Standards können durchaus möglich sein, sie müssen aber schlüssig begründet werden.
- Ä **Spezielle Vorgaben:** Beschreibung der hygienischen Anforderungen bezogen auf das Raum- und Leistungsspektrum. Die Stellungnahme hat – unabhängig von der Vorgabe, dass das HYT möglichst frühzeitig in das Projekt einzubeziehen ist - auf Basis des Letztstandes der bei der Behörde eingereichten Unterlagen zu erfolgen.
- Ä Bei Behördenverhandlung zur Errichtung/Änderung ist ein Verweis auf die für die Inbetriebnahme und den fortlaufenden Betrieb notwendigen aktuellen Prüfbefunde (z. B. RDG, Sterilisatoren, RLT-Anlagen, Wasser) vorzunehmen.
- Ä Die Stellungnahme des HYT ist mit einer klaren zusammenfassenden Bewertung des Projekts abzuschließen.

### **3. Wann ist eine Stellungnahme des HYT der Behörde vorzulegen**

- Ä Die Stellungnahme des HYT ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Einreichunterlagen. Sie ist daher vor der Behördenverhandlung auf Basis des Letztstandes der Planung zu verfassen und gemeinsam mit den übrigen Projektunterlagen vorzulegen.
- Ä Vor der Inbetriebnahme des Objekts ist eine neuerliche Stellungnahme des HYT nach einer abschließenden Begehung erforderlich. Von der Projektleitung sind dem HYT dazu auch allfällige Aufstellungs- und Prüfbefunde hygienerelevanter Geräte und Einbauten zur Verfügung zu stellen. Damit soll sichergestellt werden, dass das fertig gestellte Objekt im kommenden laufenden Betrieb den hygienischen Erfordernissen entspricht. Mitunter kommt es bei Neu- Zu- und Umbauten in Gesundheitseinrichtungen auch zu notwendigen Abänderungen während der Phase des Umbaus, auf die in der abschließenden Stellungnahme des HYT in jedem Fall einzugehen ist.

### **4. Stellungnahme des HYT bei der Anschaffung von Geräten und Gütern, durch die eine Infektionsgefahr bestehen kann:**

In Gesundheitseinrichtungen kommt eine Vielzahl von Geräten und Gütern mit Infektionsrelevanz zur Anwendung. Dabei handelt es sich sowohl um Einmalprodukte als auch um ganz oder teilweise wieder verwendbare Produkte. Zusätzlich sind Gegenstände und Geräte zu bedenken, die nicht unmittelbar an Patienten zur Anwendung kommen (z.B. Um-

luftkühlgeräte, Zimmerbrunnen etc.) und trotzdem einer hygienischen Beurteilung unterzogen werden müssen.

Die Stellungnahme des HYT ist ein wesentlicher Beitrag sowohl zur richtigen Auswahl als auch zur Sicherstellung der einwandfreien hygienischen Verwendung dieser Produkte am vorgesehenen Ort in der beabsichtigten Verwendungsweise.

Auf Grund der Vielfalt der Geräte und Güter kann keine einheitliche Grundstruktur für solche Stellungnahmen vorgegeben werden. Wesentliche Gesichtspunkte für die Abfassung sind:

- Ä Die Bauart muss eine problemlose, hygienisch korrekte Verwendung am vorgesehenen Verwendungsort zulassen – egal, ob Mehrweg- oder Einwegprodukt
- Ä Bei widmungsgemäßigem Einsatz muss hygienisch einwandfreier Betrieb gesichert sein
- Ä Bei Mehrwegprodukten Sicherstellung einer korrekten Aufbereitung:
  - problemlose Reinig- und Desinfizierbarkeit (gute Zugänglichkeit oder Zerlegbarkeit aller kritischen Geräteteile); für thermolabile Mehrweggüter ist gute Reinigbarkeit besonders wichtig
  - bei Bedarf Sterilisierbarkeit
  - Beurteilungskriterien zur korrekten Aufbereitung gelten sowohl für das Produkt als auch für den Anwender (Verfügbarkeit und korrekter Betrieb geeigneter Aufbereitungsverfahren vor Ort)
- Ä Schutz vor Kontamination oder Beschädigung durch geeignete Verpackung und Lagerung
- Ä Kontaminations- und verletzungsfreie Entsorgung

Diese Stellungnahmen müssen hausintern aufliegen und sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Werden im Rahmen von behördlichen Änderungsverfahren auch Geräte und Güter beschafft durch die eine Infektionsrelevanz bestehen kann, ist die Bewertung in die Stellungnahme des Hygieneteams zu integrieren.